

# Beitragsordnung

## des Sportvereins SV Grün-Weiß Tanna e.V.

### § 1 Wesen der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren des Vereins. Sie ergänzt die Satzung des Sportvereins SV Grün-Weiß Tanna e.V.

### § 2 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge gelten für jeweils 1 Kalenderjahr.

2. Die Beitragshöhe beträgt: Lastschrift Überweisung

Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Rentner	45,00 €	50,00 €
Erwachsene ab 20 Jahre	80,00 €	85,00 €
Außerordentliche (passive) Mitglieder	22,50 €	22,50 €
Familienrabatt (ab 3 in einem Haushalt lebenden Personen)	20%	
Übungsleiter und Schiedsrichter (Großfeld)	beitragsfrei	
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
Probemitglieder (max. für die Dauer von 3 Monaten)	beitragsfrei	

3. Ermäßigungen der Beiträge müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes.
5. Der Familienrabatt wird gewährt, wenn mindestens 3 Familienangehörige (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, nicht wirtschaftlich selbstständige Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) die in einem gemeinsamen Haushalt leben und „aktive“ Mitglieder des Vereins sind. Der Rabatt wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zum 01.04. eines jeden Jahres vom Konto abgebucht. Dieser Stichtag ist maßgeblich für die Eingruppierung nach Pkt. 2. bzgl. der Beitragshöhe im betreffenden Kalenderjahr. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zu ihrer Bankverbindung bis spätestens einen Kalendermonat vor Fälligkeit des Beitrags vom Vorstand anzuzeigen. Bei Lastschriftrückläufern wird die anfallende Gebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

9. Für Rentner gilt der ermäßigte Beitragssatz ab dem Kalenderjahr, welches auf das Renteneintrittsjahr folgt. Für die Ermäßigung ist ein Nachweis gegenüber dem Schatzmeister zu erbringen. Der ermäßigte Beitragssatz wird nicht rückwirkend gewährt.
10. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

1. Diese Beitragsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 10.12.2015 beschlossen.
2. Die Ordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Tanna, 10.12.2015

(Ort, Datum)